

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG
 1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 66 1275



Zl. 273/83
 GZ.2337/83

Zl.	33	GE/19	13
Datum:	14.07.83		
Verfasst	1983-10-17	Fromer	

An das *D. Hayek*
 Bundesministerium für soziale
 Verwaltung
 Stubenring 1
1010 W I E N

Zu Zl. 37.006/207-3/83

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungs-
 gesetz (IESG);

Im Nachhang zu seiner Stellungnahme vom 16.September 83
 übermittelt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag in der
 Beilage die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwalts-
 kammer.

Wien, am 20.September 1983
 DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr.SCHUPPICH
 Präsident

Beilage

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG
1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 661275



Z1. 273/83
GZ. 2337/83

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung
Stubenring 1
1010 W I E N

Zu Z1. 37.006/207-3/83

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG);

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag beeindruckt sich zu dem zur Begutachtung am 11.8.1983 ausgesandten Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG).

S t e l l u n g

zu nehmen wie folgt:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erachtet es für prüfenswert, ob die im Entwurf angeführten Gründe wirklich so schwerwiegend sind, daß sie eine Novellierung des erst 1980 geänderten Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes rechtfertigen.

Im einzelnen wird zu den vorgeschlagenen Änderungen des IESG Stellung genommen wie folgt:

1. Die vorgesehene Regelung des § 3 Abs.1 wird begrüßt, wenn auch die Begründung in den erläuternden Bemerkungen nicht überzeugt. Es kann doch letzten Endes gleichgültig sein, ob das Insolvenzausfallsgeld direkt an den Arbeitnehmer, oder an eine Bank, der die Ansprüche des Arbeitnehmers nach dem IESG abgetreten wurden und die dafür eine entsprechende Zahlung an den Arbeitnehmer geleistet hat, ausbezahlt wird.

- 2 -

2. Wenn der Gesetzgeber nach den Bestimmungen der Konkursordnung bzw. Ausgleichsordnung eine Antragstellung auf das Insolvenzausfallsgeld beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht vorgesehen hat, ist es wohl unzweckmäßig, neben diesen Regelungen auch eine Antragstellung beim Arbeitsamt zuzulassen. Man muß doch unterstellen, daß der Gesetzgeber sich bei der Regelung der Konkurs- oder Ausgleichsordnung etwas gedacht hat, wenn er eine derartige Antragstellung zuließ. Es bedeutet aber eine Zweigeleisigkeit und birgt damit eine Unübersichtlichkeit in sich, wenn nunmehr sowohl beim Arbeitsamt als auch beim Konkursgericht der Antrag auf Insolvenzausfallsgeld gestellt werden kann. Der Rechtsanwaltskammertag ist daher der Meinung, daß man sich auf eine Möglichkeit der Antragstellung festlegen und eben dem jüngeren Gesetz, nämlich der novellierten Konkurs- und Ausgleichsordnung, den Vorzug geben sollte.
3. Gemäß geltender Bestimmung (§ 7 Abs.2) hat das Arbeitsamt über Anträge auf Insolvenzausfallsgeld mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Wozu daher nach der Neuregelung gesonderte Bescheide über die "abweisenden" und die "zuerkennden" Ansprüche erlassen werden sollen, ist nicht ganz verständlich. Sicherlich dient dies jedenfalls nicht der Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens; im Gegenteil es entstehen nur weitere verfahrens- und abwicklungsbedingte Erschwernisse.
4. Schwerwiegende Bedenken bestehen gegen die vorgesehene Regelung des § 7, Abs. 6. Warum eine Pfändung von Ansprüchen nur vor der Erlassung des Zuerkennungsbescheides wirksam sein soll ist unverständlich. Der Bescheid selbst ist anspruchsbegründet und wird in der Regel sogar die Grundlage für die Pfändung von Ansprüchen bilden. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum gerade im Falle des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes eine Pfändung nach dem Zuerkennungsbescheid unwirksam sein sollte. Eine Zäsur kann doch nur die tatsächliche Auszahlung sein, selbst dann, wenn dadurch eine durch die Überwachung bedingte administrative Erschwerung in Kauf genommen werden muß.

- 3 -

5. Gegen die Abänderung des § 9 ("Rückforderung") bestehen keine Bedenken. Diese Maßnahme bedeutet sicherlich eine administrative Erleichterung.
6. Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag vermag sich dem im Schreiben vom 11.8.1983 als Diskussionsgrundlage vorgeschlagenen Text des § 11, Abs.1 IESG nicht anzuschließen. Abgesehen davon, daß das Wort "darauf" völlig unnötig ist, wenn die Abtretung "vorbehaltlich" einer Zuerkennung von Insolvenzausfallsgeld erfolgt, scheint ein Übergang der gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber doch erst dann berechtigt, wenn die anspruchsbegründenden Fakten, nämlich die bescheidmässige Zuerkennung der Ansprüche, erfolgt ist. Dies ist der Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides nach § 7 Abs.4. Mit der Antragstellung bzw. der Anmeldung der gesicherten Ansprüche ist noch kein Anspruch über die Anspruchsberechtigung erfolgt, weshalb mit diesem Zeitpunkt billigerweise auch noch keine Abtretung irgendwelcher Ansprüche eintreten kann. Die bisherige Fassung des § 11 Abs.1 wird daher als zutreffender erachtet.
7. Von der jetzigen Regelung (§ 12, Abs. 1, Z.5), wonach das Bundesministerium für soziale Verwaltung jährlich eine Verordnung betreffend den festzusetzenden Zuschlag, der von den Arbeitgebern zu leisten ist, zu erlassen hat, abzugehen, erscheint nicht angezeigt. Eine solche Verordnung nur dann aufzutragen, wenn eine Änderung der Beitragshöhe sich als notwendig erweisen sollte, könnte zur Folge haben, daß auch öfters im Jahr derartige Änderungen vorgenommen werden. Aus Gründen der Übersicht und der Planungsmöglichkeiten für den Arbeitgeber erschien es viel sinnvoller anzuordnen, daß eine derartige Verordnung - von besonderen Ausnahmefällen abgesehen - mindestens ein Jahr lang nicht abgeändert werden darf.
8. **Es** mag die Auffassung des Rechnungshofes zutreffend sein, für eine erforderliche Änderung der Beitragshöhe nicht nur die Geburtsentwicklung auf Grund der letzten Bilanz, sondern auch die Schätzungen des Voranschlages des Folgejahres zu berück-

- 4 -

sichtigen, was aber keinesfalls die Ermächtigung des Bundesministers für soziale Verwaltung beinhalten kann, den Zuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Z.5 schlechthin zu erhöhen, wenn ein Kredit aufgenommen werden muß. Getragen von dem Gedanken der Spar- samkeit ist eine derartige Ermächtigung ebenso wenig am Platz, wie die Schaffung einer finanziellen Reserve, die zu Lasten der um die Existenz kämpfenden Wirtschaft geht.

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag hält daher eine derartige Regelung nicht für gerechtfertigt, weil weitere Belastungen auch der Arbeitgeber im gesamtwirtschaftlichen Interesse Österreichs weitgehend hintangehalten werden müssen.

Es ist sicherlich richtig, wenn immer wieder hervorgehoben wird, daß die Arbeitnehmer am Wiederaufbau Österreichs maßgebend beteiligt waren. Man darf aber nicht übersehen, daß sie vielleicht auch am Niedergang unserer Wirtschaft, aus welchen Gründen immer, nicht ganz schuldlos sein könnten, womit aber der Grundgedanke des Insolvenz-Entgeltsicherungs gesetzes überhaupt in Frage gestellt ist.

Wien, am 16. September 1983

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident